

TAXORDNUNG 2019

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus der Grundtaxe, der Betreuungs- und Pflegekosten sowie den Zusatzleistungen.

1. Grundtaxe

Kat.	Belegung	Zimmer Nr.	CHF / Tag
1	Einerzimmer Süd (Dusche, WC, Balkon)	101, 102, 103, 104, 201, 202, 203, 204, 222, 301, 302, 303, 304,	105.00
2	Einerzimmer Süd (WC, ohne Dusche, Balkon)	223, 224	102.00
3	Einerzimmer Süd (WC, ohne Dusche, Balkon)	221,	96.00
4	Einerzimmer Nord (Dusche, WC, ohne Balkon)	226	102.00
5	Einerzimmer Nord (Dusche, WC, ohne Balkon)	227, 228	100.00
5a	Einerzimmer Süd (Dusche, WC, Balkon)	123	97.00
6	Dachdoppelzimmer Süd (Dusche, WC, Balkon)	321 Einzelbelegung Belegung Ehepaar	105.00 180.00
7	2 Zimmerwohnung Nord/Süd, Dusche, WC, Balkon	144, 244 Belegung Ehepaar	210.00
7a	2 Zimmerwohnung Einerzimmer Süd	144a, 244a Einzelbelegung mit Balkon	105.00
7b	2 Zimmerwohnung Einerzimmer Nord	144b, 244b Einzelbelegung ohne Balkon	98.00
8	Einerzimmer Giebelgeschoss (Dusche, WC, Wohnküche)	401, 402 Einzelbelegung	105.00
9	Ferienzimmer Süd WC, ohne Dusche, Balkon	225, 321b siehe Merkblatt Ferienzimmer	96.00

Zuschlag für auswärtige Heimbewohner CHF 10.00 pro Tag.

Als Auswärtige gelten Personen, welche Ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht mindestens zwei Jahre vor dem Heimeintritt in der Gemeinde Sevelen hatten.

Zusammensetzung der Grundtaxe

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension (inkl. Diätkost, Tee, Kaffee oder Mineralwasser zu den Mahlzeiten)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgen des Zimmers inkl. Reinigung
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche)
- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur inkl. Krankenmobilen
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession)

2. Betreuungs- und Pflegekosten

Neue Pflorgetarife gültig ab 01.01.2019 CHF pro Tag							
Pflege- stufen	BESA- Punkte	Betreuungs- leistungen	Pflegeleistungen nach KVG Inkl. MiGeL	Leistungen der Kranken- Kasse	Leistungen der Bewohner	Rest- finanzierung durch Gemeinde *	Total Kosten für Bewoh- nerInnen, Betreuung und Pflege
0		28.00	0.00	0.00	0.00	0.00	28.00
1	01-06	28.00	14.00	9.00	4.00	0.00	32.00
2	07-13	28.00	39.00	18.00	17.00	0.00	45.00
3	14-20	28.00	64.00	27.00	21.60	15.40	49.60
4	21-26	28.00	89.50	36.00	21.60	31.90	49.60
5	27-33	28.00	114.50	45.00	21.60	47.90	49.60
6	34-40	28.00	139.50	54.00	21.60	63.90	49.60
7	41-46	28.00	165.50	63.00	21.60	80.90	49.60
8	47-53	28.00	190.50	72.00	21.60	96.90	49.60
9	54-60	28.00	215.50	81.00	21.60	112.90	49.60
10	61-66	28.00	240.50	90.00	21.60	128.90	49.60
11	67-73	28.00	265.50	99.00	21.60	144.90	49.60
12	74 +	28.00	290.50	108.00	21.60	160.90	49.60

*) Der Beitrag der öffentlichen Hand wird von der SVA zusammen mit der AHV-Rente zurückerstattet

Betreuungskosten: Im Pflegealltag werden diverse Leistungen nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) zugeordnet.

- Beratungsdienstleistungen wie z.B. Formular für die Beantragung von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und Pflegefinanzierung
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Hilfeleistungen im Alltag, wie begleiten zum Essen etc.
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten etc.
- Anlässe, Veranstaltungen und Ausflüge
- Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- Unterstützung beim Telefonieren
- Einzelaktivierung, Briefe vorlesen etc.
- Kontrollgänge durch den Nachtdienst

Das Betreuungsangebot steht allen Bewohnenden zur Verfügung und wird bei allen Bewohnenden erhoben, ungeachtet ob das Angebot genutzt wird oder nicht.

Pflegeleistungen

- Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Heimeintritt und danach spätestens alle sechs Monate.
- Eine Einstufung erfolgt sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.
- Die Leitung Pflege und Betreuung legt die Einstufung fest und vom Hausarzt bestätigt.
- Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- Die Tagespauschalen werden auch am Ein- und Austrittstag (Ferien, Spital etc.) verrechnet.
- Übrige Mittel und Gegenstände werden nach Kostengutsprache durch den Versicherer separat in Rechnung gestellt.

3. Zusatzleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind in der Grundtaxe und in den Betreuungs- und Pflegekosten nicht enthalten und werden separat verrechnet:

- Pflegematerialien, die nicht auf der MiGel Liste aufgeführt sind
- Ärztliche und medizinisch-technische sowie therapeutische Leistungen
- Zimmerservice auf persönlichen Wunsch, je Mahlzeit CHF 3.00
- Zimmerservice aus medizinischen Gründen, wenn keine Besa Einstufung erfolgt ist, je Mahlzeit CHF 3.00
- Konsumation im Kaffeestübli (1. Getränk gratis)
- Zwischenmahlzeiten und Getränke (Süssgetränke, Bier und Wein)
- Verpflegung von Besuchern (inkl. Tee und Mineralwasser)
- Näharbeiten und Anschreiben von Privatkleidung mit Drucketiketten
- Ersatz von Privatkleidung
- Chemische Reinigung von Privatkleidung
- Überdurchschnittlicher Verbrauch von Bettwäsche
- Zusätzliche Reinigungen im Zimmer nach Aufwand
- Schlussreinigung bei Austritt CHF 200.00
- Aufwendungen im Todesfall CHF 200.00
- Selbstverschuldeter Sachschaden
- Kosten für Installationen und Reparaturen eigener Geräte
- Telefonanschluss und Telefongebühren
- Spezielle Besorgungen und Begleitung ausser Haus samt Fahrtkosten
- Radio und Fernsehgebühren
- Coiffeur und Pedicure
- Andere Extraleistungen

4. Hilfflosenentschädigung

Die Anmeldung einer Hilfflosenentschädigung der AHV oder IV ist grundsätzlich Sache des einzelnen Heimbewohners oder dessen Angehörigen.

5. Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt reduziert sich die Grundtaxe ab 3. Tag um CHF 15.00 pro Tag und Person. Der Aus- und Eintrittstag gilt als Anwesenheit.

6. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend pro Monat erstellt.
Das Zahlungsziel ist ab Fakturadatum 10 Tage.

7. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Altersheimkommission, auf schriftliches Gesuch hin, im Einzelfall, Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten der Bewohnenden ändern. Kostensätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 11.02.2019

**Gemeinderat Sevelen &
Altersheimkommission**